



Universität Zürich
Erweiterte Universitätsleitung

Empfehlungen der Erweiterten Universitätsleitung für die Gestaltung der Doktoratsstufe an der Universität Zürich

Fassung nach der Sitzung der EUL vom 20. März 2007



Empfehlungen der Erweiterten Universitätsleitung für die Gestaltung der Doktoratsstufe an der Universität Zürich

1. Grundsatz

Die Erweiterte Universitätsleitung (EUL) anerkennt die Vielfalt der fakultären Kulturen und ist sich bewusst, dass je nach Fakultät unterschiedliche Massnahmen hinsichtlich der Neugestaltung der Doktoratsstufe angezeigt sind. Die Ausgestaltung der Doktoratsstufe soll deshalb fakultäre Besonderheiten berücksichtigen und den fachlichen und disziplinären Gegebenheiten und Traditionen genügen. Die Doktoratsstufe der Fakultäten soll attraktiv ausgestaltet sein und qualifizierten jungen Forscherinnen und Forschern bestmögliche Rahmenbedingungen bieten.

Anzustreben ist die Entwicklung von Strukturen, die eine forschungsgeleitete Herausbildung methodischer, disziplinärer und interdisziplinärer Kompetenzen über die Masterausbildung hinaus gewährleisten und für eine weitere wissenschaftliche Karriere oder die Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in Gesellschaft und Wirtschaft qualifizieren.

Die Ausgestaltung der Doktoratsstufe soll ferner Raum für fakultäts- und universitätsübergreifende Promotionen schaffen und damit die Trans- und Interdisziplinarität sowie die Internationalität der Arbeiten von jungen Forscherinnen und Forschern fördern.

Für eine renommierte Forschungsinstitution ist die Schnittstelle zwischen der European Higher Education Area und der European Research Area von besonderer Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf das erklärte Ziel, hervorragende Studierende bzw. Promovierende nach Zürich zu holen, ist eine Neugestaltung der Promotionsstufe von grosser Relevanz. Die künftige Ausgestaltung der Doktoratsstufe soll darum den von der EUA und den Rektorenkonferenzen der Schweiz, Deutschlands und Österreichs entwickelten Grundsätzen folgen und somit internationalen und europäischen Standards genügen.

2. Ziel und Qualifikation

Ein Doktorat wird verliehen an Personen, die

- die Fähigkeit demonstrieren, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren;
- ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstrieren;
- einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch substantielle Forschung erweitert, die den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht;
- befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
- in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren;
- in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben

3. Zulassung

Die Zulassung zur Doktoratsstufe erfordert in der Regel einen universitären Masterabschluss oder eine äquivalente Vorbildung. Sie kann von weiteren, vor allem inhaltlichen aber auch von formalen Kriterien (z.B. Notendurchschnitt, Qualifikationsphasen etc.) abhängig gemacht werden.



In Einzelfällen können Master- und Doktoratsstufe integriert aufgebaut werden (§ 5 Bologna Richtlinien der UZH). Der Masterabschluss muss auch bei diesen Studiengängen definiert sein und ist bei Erreichen von 90 oder 120 ECTS-Punkten (Master) mit einem Diplom sowie der Verleihung des entsprechenden Titels zu bestätigen, damit auch der Wechsel in einen anderen Studiengang der eigenen oder einer anderen Universität möglich bleibt. Die eigentliche Promotion kann in diesen Fällen erst nach formellem Abschluss der Masterstufe erfolgen. In die Doktoratsstufe solcher integrierter Studiengänge müssen – unter Vorbehalt der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen – auch Studierende aus anderen Studiengängen oder Universitäten eintreten können.

Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Doktoratsstufe.

Die kompetitive Auswahl der in- und ausländischen Promovierenden erfolgt nach transparenten Kriterien.

Die Zulassungskriterien sowie das Zulassungsverfahren werden abschliessend in den Promotionsordnungen geregelt.

4. Dissertation

Kernstück des Doktorats ist das Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation). Diese kann als Monographie ausgestaltet sein oder mehrere zu einem Themenbereich verfasste und in anerkannten Fachzeitschriften veröffentlichte Publikationen umfassen (kumulative Dissertation).

Die genauen Anforderungen an die Dissertation werden in den Promotionsordnungen oder zugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Überfachliche Kompetenzen

Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen insbesondere für eine weiterführende Forschungs- oder Berufstätigkeit in anspruchsvollen Funktionen (z.B. Kommunikation, Antragswesen, Führungskompetenz, fachspezifische Auslandserfahrungen, Selbständigkeit) ist neben der wissenschaftlichen Qualifikation ebenfalls ein Ziel des Doktorats.

6. ECTS-Punkte

Für ergänzende curriculäre Anteile, den Erwerb von hochschuldidaktischen Kompetenzen in entsprechenden Kursen, die aktive Teilnahme an Kongressen und die im Rahmen eines Lehrangebotes erworbenen überfachlichen Kompetenzen werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben bzw. angerechnet.

Die Vergabe von Kreditpunkten setzt einen erfolgreich absolvierten Leistungsnachweis voraus.

Der erfolgreiche Abschluss der Doktoratsstufe setzt den Erwerb einer in der Promotionsordnung festzuhaltenden Anzahl Kreditpunkte voraus.

- **Ergänzende curriculäre Anteile**

Die eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit soll durch curriculäre Anteile ergänzt werden. Insbesondere sollen die Promovierenden die Möglichkeit haben, Lehrveranstaltungen an der UZH und anderen Hochschulen zu besuchen, die in einem Zusammenhang mit ihrer Forschung stehen bzw. ihre Kompetenzen in diesem Bereich erweitern. Die Einrichtung und Durchführung von speziellen Lehrveranstaltungen für Promovierende (z.B. Doktoranden-Kollegs, Summer-Schools, Kolloquien, Mentoringprogramme etc.) sind nach Möglichkeit vorzusehen. Die Zulassung zu diesen ist fair und transparent zu regeln.



- **Hochschuldidaktische Kompetenzen**

Die Möglichkeit zur Aneignung von hochschuldidaktischen Kompetenzen ist zu gewährleisten. Promovierende mit dem expliziten Wunsch, eine Hochschulkarriere anzustreben, sollen in die Lehre einbezogen werden und das Recht haben, einschlägige Weiterbildungsangebote z.B. der Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik zu besuchen.

- **Teilnahme an Kongressen und Konferenzen**

Kreditpunkte können auch für die Teilnahme an Kongressen und Konferenzen vergeben werden. Vorausgesetzt ist, dass seitens der teilnehmenden Person ein Beitrag zum Kongress geleistet (Paper, Poster, Präsentation) und ein Bericht zuhanden der Betreuerin bzw. des Betreuers verfasst wird.

10. Promotionsdauer

In den Promotionsordnungen wird als Richtwert eine Promotionsdauer von drei Jahren (Vollzeit) vorgesehen. Entsprechend sind die Promotionsprojekte auszugestalten. Eine Möglichkeit zur teilzeitlichen Promotion wird explizit vorgesehen und gewährleistet.

Sieht eine Promotionsordnung eine Maximaldauer vor, soll diese sechs Jahre nicht unterschreiten. Ausserdem ermöglicht eine Härteklausel eine weitere Verlängerung, z.B. für Betreuungspflichtige oder Berufstätige.

Die Promovierenden einigen sich mit der Betreuungsperson in einer Doktoratsvereinbarung auf eine Zeitspanne für die Promotion. Diese kann verlängert werden, wenn nach wie vor Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Doktorats besteht. Die vereinbarte Promotionsdauer berücksichtigt die persönliche Lebenssituation des bzw. der Promovierenden.

11. Chancengleichheit

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie von Promovierenden unterschiedlicher sozialer Lagen ist mit gezielten Massnahmen und Rahmenbedingungen zu fördern und mit flexiblen Strukturen sicherzustellen.

12. Betreuung

Es wird eine angemessene Betreuung der Promovierenden sichergestellt. Insbesondere wird gewährleistet, dass die Promovierenden von einer explizit bestimmten Betreuungsperson eine regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt ihrer Forschungsarbeit erhalten.

Wo angezeigt – insbesondere im Falle von Dissertationen, die sich über mehrere Wissensgebiete bzw. Disziplinen erstrecken – erfolgt die Betreuung durch mehrere Personen. Dies gilt auch für fakultäts- und universitätsübergreifende Promotionen. Im Falle der Betreuung durch mehrere Personen ist eine verantwortliche Hauptansprechperson zu bestimmen. Sie gehört jener Fakultät bzw. Hochschule an, an welcher die Promotion erfolgen soll.

Die Betreuung wird in der Doktoratsvereinbarung geregelt.

Betreuerinnen und Betreuer sollen nur eine vertretbare Anzahl von Promovierenden betreuen. In den Promotionsordnungen ist gegebenenfalls eine Obergrenze festzulegen.

13. Doktoratsvereinbarung

Zwischen den Promovierenden und der Betreuungsperson bzw. den Betreuungspersonen wird eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen des Doktorats geschlossen. Diese umfasst auch die erforderlichen Angaben zur Betreuung. Insbesondere wird darin vereinbart, wie die re-



gelmässige Begutachtung der Forschungsarbeit erfolgt und in welcher Form die Rückmeldungen ergehen. Im Falle fakultätsübergreifender Dissertationen einigen sich die Beteiligten auf die Zuordnung zu einer hauptverantwortlichen Fakultät, die auch über das Promotionsrecht verfügt.

Die Doktoratsvereinbarung gibt auch Auskunft zu weiteren Fragen, wie etwa den curriculären Anteilen, dem Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen, der Teilnahme an Kongressen oder dem Engagement der Promovierenden in der Lehre. Im Falle von Promovierenden, die in einem Anstellungsverhältnis zur UZH oder einer ihrer Organisationseinheiten stehen, wird festgehalten, welche Aufgaben zu welchem Umfang für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zu leisten sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Dissertation in der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden kann.

Die Doktoratsvereinbarung kann an veränderte Umstände angepasst werden. Sie hat keinen Vertragscharakter im rechtlichen Sinne, sondern ist ein Hilfs- und Orientierungsinstrument zur optimalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen.

Muster für Doktoratsvereinbarungen werden von der Universitätsleitung zur Verfügung gestellt.

14. Fakultäts- und universitätsübergreifende Doktorate

Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen die Möglichkeit für fakultäts- und universitätsübergreifende Doktorate vor. In den Promotionsordnungen werden nur die Grundsätze geregelt. Die konkrete Ausgestaltung fakultäts- und universitätsübergreifender Doktorate ist separat zu regeln.

Institutionalisierte gemeinsame Doktoratsprogramme, an denen mehrere Fakultäten oder Universitäten beteiligt sind, werden durch zusätzliche gemeinsame Promotionsordnungen geregelt.

15. Übergangsregelungen

Personen, die ihr Doktorat unter einer bestehenden Promotionsordnung begonnen haben, können dieses während einer Übergangsfrist von acht Jahren beenden.

Die Fakultäten schaffen angemessene Möglichkeiten, von den bestehenden in die neuen Promotionsordnungen zu wechseln.

16. Umsetzung und Verfahren

Die Fakultäten erlassen neue Promotionsordnungen im Sinne der vorliegenden Empfehlungen.

Die neuen Promotionsordnungen sind dem Universitätsrat bis Ende Frühjahrssemester 2008 zur Genehmigung vorzulegen. Den Anträgen auf Genehmigung der neuen Promotionsordnungen sind Stellungnahmen des Rechtsdienstes und der Fachstelle Studienreformen beizulegen. Diese haben den Charakter von Empfehlungen.

17. Finanzierung

Die Universitätsleitung erstellt zu Handen der EUL ein Konzept über die Finanzierung innovativer Erneuerungen der Doktoratsstufe. Dieses sieht insbesondere Mechanismen zur Finanzierung neuer Elemente (verbesserte Betreuung/Integration curriculärer Anteile/Graduate Schools/Einführung ECTS etc.) vor. Die Fakultäten sind frühzeitig und in geeigneter Form über das Verfahren und die Kriterien für eine finanzielle Unterstützung zu informieren.

18. Unterstützung durch die Zentralen Dienste der UZH

Rechtsdienst und Fachstelle Studienreformen stehen den Fakultäten bei der Erarbeitung der Konzepte sowie der Ausarbeitung der Promotionsordnungen zur Seite.

Den Fakultäten wird eine kommentierte Musterpromotionsordnung zur Verfügung gestellt.